



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



# Förderungsleitfaden

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel Beschäftigung Schwerpunkt 1)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen.

Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung können bis auf weiteres **alle Arbeitgeber** erhalten, ausgenommen sind:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden
  - sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, Arbeitsmarktservice, politische Parteien, radikale Vereine
- Förderbar** sind folgende **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz** bei Vorlage eines Bildungsplans:
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 Jahre
  - Frauen mit maximal Lehrausbildung oder Mittlerer Schule
  - Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen
  - Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Qualifizierungsverbänden (Frauen generell und Männer, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder mittlere Schule aufweisen)

### Nicht förderbare Personen:

- Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerinnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter/Arbeiterinnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

### Was?

Förderbar sind arbeitsmarktorientierte Qualifizierungsmaßnahmen, die **überbetrieblich verwertbar** sind. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

- **Teilnahme an einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen**  
Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes (integrierter Bestandteil des Teilnehmer/Teilnehmerinnenbeiblattes) gewährt.
- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **Qualifizierungsverbänden**, wenn sich mind. 5 Arbeitgeber einer Region oder eines Clusters zusammenschließen und mind. 50 % der beteiligten Arbeitgeber KMU's sind, eine Qualifizierungsbedarfserhebung bei allen beteiligten Arbeitgebern durchgeführt und ein Qualifizierungsprogramm erstellt sowie ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird und Verbundstatuten festgelegt werden.

### Nicht förderbare Maßnahmen

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (1 Std. = Lehreinheit zu 50 Min. u. 10 Min. Pause), das entspricht einer Netto-Lehrzeit von 13,33 Stunden
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z. B. Hobbykurse)
- Maßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z. B. einfache Einschulung an Maschinen)



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



- Standardausbildungsprogramm im Sinne einer für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen.  
Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Qualifizierungsmaßnahmen nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen.
- Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2(2) Fachhochschulstudiengesetz
- Qualifizierungsmaßnahmen, die im Ausland stattfinden.
- Individualcoaching

### **Inhalte des Bildungsplans entweder gemäß AMS-Formblatt oder im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe:**

1. Diagnose der Ist-Soll Situation der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
2. Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
3. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen verfolgt werden

### **Wie viel?**

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

### **Förderung der Kursgebühren:**

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen od. Trainer/Trainerinnen in Rechnung gestellt werden.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten für Trainer/Trainerinnen und Schulungsteilnehmer/Schulungsteilnehmerinnen.

- ⇒ die Höhe der Förderung beträgt 70% der anerkehbaren Kursgebühren für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahre.  
30% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.
  - ⇒ die Höhe der Förderung beträgt 60% der anerkehbaren Kursgebühren für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 bis 50 Jahre
    - Frauen, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen
    - Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen.
    - TeilnehmerInnen in Qualifizierungsverbänden: Frauen generell und Männer, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder mittlere Schule aufweisen
- 40% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

- **Die Höhe der max. anerkehbaren Kursgebühren beträgt € 10.000,- pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Begehren**
- **Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen Trainer/Trainerinnen können ausschließlich Trainer/Trainerinnen-Tagsätze verrechnet werden. Der max. anerkehbare Trainer/Trainerinnen-Tagsatz beträgt € 1.200,- (exkl. USt.).**
- **Die Obergrenze für max. anerkehbare Kurskosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag beträgt € 300,- (exkl. USt.).**

Bei **Standardausbildungen** z.B im Büro- und EDV-Bereich werden die Kurskosten an die marktüblichen Preise angepasst.

### **Förderung der Personalkosten:**

Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 Jahren können Personalkosten in der Höhe von 60% als förderbar anerkannt werden, wenn die Qualifizierungsmaßnahmen während der bezahlten Arbeitszeit absolviert werden.



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



### **Ausgabe/Einreichung und Entscheidung der Begehren?**

Die Unterlagen zur Begehrensstellung sind im Internet unter [www.ams.at/stmk/qfb](http://www.ams.at/stmk/qfb) downloadbar oder werden von Ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle sowie dem AMS Steiermark, Abteilung Service für Unternehmen, ausgegeben.

Einreichung direkt an das AMS Steiermark, Abt. Service für Unternehmen, Babenbergerstraße 33, A-8020 Graz. Die Zuständigkeit richtet sich nach der **personaldisponierenden Stelle des Betriebes**, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind.

Werden die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungs- und Beratungskosten vorzulegen und eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorzunehmen.

**Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn die Begehrenseinbringung vollständig spätestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme erfolgt.**

**Qualifizierungsmaßnahmen sind nur förderbar, wenn sie bis 30.09.2014 beendet sind.**

Die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft das AMS Steiermark gemäß den bestehenden Förderungsrichtlinien sowie nach Maßgabe des verfügbaren Förderbudgets. Die Förderungsentscheidung wird der/dem Förderungswerber/Förderungswerberin schriftlich mitgeteilt. Auf eine Förderung besteht **kein Rechtsanspruch! Bitte beachten Sie, dass mangelhafte Angaben zu einer Ablehnung des Begehrens führen können.**

### **Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt **nach Abschluss der Maßnahme** und Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege.

### **Berechnung der anerkehbaren Personalkosten?**

$$\frac{\text{Berechnungsgrundlage}^*}{\text{Wochenarbeitszeit}} \times \text{anerkehbare Maßnahmenstunden} \times 4,33$$

\*Berechnungsgrundlage während der bezahlten Arbeitszeit ist das laufende monatliche Bruttoentgelt (ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u.ä.) auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich einer Pauschale von 75,12% für Lohnnebenkosten.

#### **Nähere Informationen erhalten Sie**

1. Beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz ,  
Fa. KAIPO, Technische Hilfe zur Unterstützung der ESF-Abwicklung im Auftrag des AMS Steiermark  
(0316) 7081-158, FAX: (0316) 7081-292 E-Mail: [carolin.forstner@ams.at](mailto:carolin.forstner@ams.at), [doris.simon@ams.at](mailto:doris.simon@ams.at)
2. Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark



Arbeitsmarktservice  
Steiermark



## Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer/zur Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer/zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer/zur Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer/zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung

Die Höhe der Förderung beträgt 66,7% der anerkehbaren Kursgebühren. 33,3% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahren beträgt die Höhe der Förderung 75%.  
25% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen

Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die an den oben genannten Qualifizierungsmaßnahmen in der bezahlten Arbeitszeit teilnehmen, sind die anerkehbaren Personalkosten in der Höhe von 60 % förderbar.

Maßnahmenstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung beim Förderwerber oder im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung beim Beschäftigungsbetrieb sind nicht förderbar.

**Ausbildungen, die unter diese Sonderregelung fallen, sind nur förderbar, wenn die Ausbildung bis spätestens 31.12.2012 beginnt und bis spätestens 30.09.2014 beendet ist.**